



Übersicht über die Wertgrenzen bei der Vergabe von Aufträgen

Interreg VI Programm
Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein 2021-2027

Version 3 vom 07.01.2025

Verantwortlich:

Verwaltungsbehörde
Interreg Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein

Mario Bauer
Stabsstelle Grenzüberschreitende Zusammenarbeit
Regierungspräsidium Tübingen
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen
T. +49 7071 757-177615
mario.bauer@rpt.bwl.de

Inhaltsverzeichnis

1. Übersicht EU-Schwellenwerte	3
2. Übersicht Baden-Württemberg	4
3. Übersicht Bayern	9
4. Übersicht Vorarlberg	13
5. Übersicht Vergaberecht des Kantons St. Gallen, interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen	14

Hinweise:

Diese Wertgrenzenübersicht dient als Prüfhilfe für die FLC, kann aber das Erarbeiten der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen nicht ersetzen. Obwohl bei der Erstellung sorgfältig vorgegangen wurde, kann keine Gewähr übernommen werden.

1. Übersicht EU-Schwellenwerte

Die Festlegungen zu den Schwellenwerten der EU sind u.a. in der Richtlinie 2014/24/EU (Allgemeine Vergaberichtlinie) und 2014/25/EU (Sektorenvergaberichtlinie) zusammen mit den jeweils gültigen Änderungsverordnungen geregelt.

Diese EU-Schwellenwerte gelten ab dem 01.01.2024:

VO (EU) Nr. 2023/2495 -2497 und 2023/2510 vom 15.11.2023	Baufträge	<input type="checkbox"/> $\geq 5.538.000 \text{ €}$	Vergabe oberhalb der EU-Schwellenwerte
		<input type="checkbox"/> $< 5.538.000 \text{ €}$	Vergabe nach jeweiligem nationalen Recht unterhalb der EU-Schwellenwerte
	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	<input type="checkbox"/> $\geq 221.000 \text{ €}$	Vergabe oberhalb der EU-Schwellenwerte
		<input type="checkbox"/> $< 221.000 \text{ €}$	Vergabe nach jeweiligem nationalen Recht unterhalb der EU-Schwellenwerte
	Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Sektoren Energie-, Trinkwasser- und Verkehrsversorgung	<input type="checkbox"/> $\geq 443.000 \text{ €}$	Vergabe oberhalb der EU-Schwellenwerte
		<input type="checkbox"/> $< 443.000 \text{ €}$	Vergabe nach jeweiligem nationalen Recht unterhalb der EU-Schwellenwerte

2. Übersicht Baden-Württemberg

A. Liefer- und Dienstleistungsverträge

Übersicht der nationalen Wertgrenzen für Vorhaben der **Kommunen**:

Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (je Los)		Auftragswert netto	
	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis 100.000 €	<ul style="list-style-type: none"> • § 31 Abs. 1 GemHVO • VergabeVwV vom 24.07.2018 • Empfehlung zur Anwendung der UVgO (Nr. 2.3.1 VergabeVwV) • Empfehlung zur Anwendung der VwV Beschaffung (Nr. 2.3.2 VergabeVwV
Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (je Los)			
	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis 221.000 €	<ul style="list-style-type: none"> • § 31 Abs. 1 GemHVO • VergabeVwV vom 24.07.2018 Empfehlung zur Anwendung der UVgO (Nr. 2.3.1 VergabeVwV) • Empfehlung zur Anwendung der VwV Beschaffung (Nr. 2.3.2 VergabeVwV
Direktaufträge			
	Direktauftrag	bis 10.000 €	<ul style="list-style-type: none"> • § 31 Abs. 1 GemHVO • VergabeVwV vom 24.07.2018 • Empfehlung zur Anwendung der UVgO (Nr. 2.3.1 VergabeVwV) • Empfehlung zur Anwendung der VwV Beschaffung (Nr. 2.3.2 VergabeVwV • Schreiben des IM vom 01.09.2022 an die Rechtsaufsichtsbehörden betr. Wertgrenzen für die Vergabe von Direktaufträge
	Baufträge		
	Direktauftrag	bis 10.000 € bis 100.000 €	
	Freihändige Vergabe	bis 1.000.000 €	



	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb		
--	---	--	--

Übersicht der nationalen Wertgrenzen für Vorhaben von **Behörden und Betrieben des Landes und der Kommunen mit Anwendung VwV Beschaffung:**

Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (je Los)		Auftragswert netto	
	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis 221.000 €	<ul style="list-style-type: none"> • § 55 LHO • Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 55 LHO (VV LHO) • Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) • Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) vom 23.07.2024 (Ziffer 8.3 VwV Beschaffung)
Direktauftrag	Liefer- und Dienstleistungsaufträge. Dies gilt auch für die Beschaffung freiberuflicher Leistungen	bis 100.000 €	<ul style="list-style-type: none"> • § 55 LHO • Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 55 LHO (VV LHO) • Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) • Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) vom 23.07.2024 (Ziffer 7.2 VwV Beschaffung)
Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (je Los)		Auftragswert netto	
ohne Teilnahmewettbewerb	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis 221.000 €	<ul style="list-style-type: none"> • § 55 LHO • Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 55 LHO (VV LHO) • Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) • Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) vom 23.07.2024 (Ziffer 8.3 VwV Beschaffung)

<p>Direktauftrag bei Start-up-Un- ternehmen</p>	<p>Erhöhter Schwellenwert gilt im Rahmen eines auf 3 Jahre begrenzten Pilotprojektes.</p>	<p>bis 221.000 €</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 55 LHO • Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 55 LHO (VV LHO) • Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) • Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) vom 23.07.2024 (Ziffer 4.2 VwV Beschaffung)
---	---	----------------------	--

Die gemeinsame Beschaffung ist insbesondere über das Logistikzentrum BW (LZBW) gem. § 108 I GWB ohne Vergabeverfahren möglich.

B. Baumaßnahmen

Übersicht der nationalen Wertgrenzen für Vorhaben der **Kommunen, Behörden und Betriebe des Landes:**

Direktauftrag	Baumaßnahmen für Vorhaben des Landes	bis 3.000 €	<ul style="list-style-type: none"> • § 55 LHO • Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 55 LHO (VV LHO) • Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) Abschnitt 1
	Baumaßnahmen für Vorhaben der Kommunen	bis 10.000 €	<ul style="list-style-type: none"> • § 55 LHO • Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 55 LHO (VV LHO) • Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) Abschnitt 1
Freihändige Vergabe (je Los)		Auftragswert netto	
	Baumaßnahmen für Vorhaben des Landes	bis 10.000 €	§ 3a Abs. 3 VOB/A 2019
	Baumaßnahmen für Vorhaben der Kommunen	bis 100.000 €	Ziffer 2.1.1 VergabeVwV 2019 i.V.m. § 3a Abs. 3 VOB/A 2019
Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (je Los)			
	Ausbaugewerke (ohne Energie-u. Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung	bis 50.000 €	§ 3a Abs. 2 Ziffer 1. VOB/A 2019 Bei Kommunen bis zu 1.000.000 €
	Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau	bis 150.000 €	
	Übrige Gewerke	bis 100.000 €	

Anmerkung zur Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb:

Auch bei der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb soll ein Wettbewerb die Regel sein. Der Auftraggeber bleibt grundsätzlich verpflichtet, mehrere Preisfragen bzw. Angebote, in der Regel wenigstens drei, einzuholen (§ 12 Abs.2 UVgO).

3. Übersicht Bayern

A. Liefer- und Dienstleistungsverträge

Übersicht der nationalen Wertgrenzen für Vorhaben der **Kommunen**:
Inkrafttreten ab 26.03.2020 (über VVöA) und 08.12.2020 (über Bekanntmachung für Kommunen)

Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb	Auftragswert netto	
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	< 221.000 € (Befristet bis 31.12.2029 für alle Beschaffungen)	Art. 20 Bayerisches Gesetz über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005, das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBL.S.619) geändert worden ist.)
Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb		
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	< 221.000 € (Befristet bis 31.12.2029 für alle Beschaffungen)	Art. 20 Bayerisches Gesetz über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005, das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBL.S.619) geändert worden ist.)
Direktauftrag	bis 100.000 € (Befristet bis 31.12.2029)	

Übersicht der nationalen Wertgrenzen für Vorhaben **staatlicher Einrichtungen**:
Inkrafttreten ab 26.03.2020

Direktauftrag	<p>bis 100.000 € (ohne Umsatzsteuer)</p> <p>für Liefer-, Dienst- oder freiberufliche Leistungen</p> <p>Zur Wahrung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann beispielsweise eine Markterkundung formlos als Abfrage bei mehreren Anbietern, im Internet oder durch eine ex-ante-Veröffentlichung auf dem Bayerischen Vergabe- und Bekanntmachungsportal (BayVeBe) erfolgen.</p> <p>(Befristet bis 31.12.2029 für alle Beschaffungen)</p>	<p>Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) vom 24.03.2020, geändert durch Bekanntmachung vom 18.12.2024 (BayMBI Nr. 665). Ziffer 1.2 und 6 VVöA.</p>
Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb (je Los)	Auftragswert netto	
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	<p>< 221.000 €</p> <p>(Befristet bis 31.12.2029 für alle Beschaffungen)</p>	<p>Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) vom 24.03.2020, geändert durch Bekanntmachung vom 18.12.2024 (BayMBI Nr. 665). Ziffer 1.3 und 6 VVöA.</p>
Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (je Los)		
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	<p>< 221.000 €</p> <p>(Befristet bis 31.12.2029 für alle Beschaffungen)</p>	<p>Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) vom 24.03.2020, geändert durch Bekanntmachung vom 18.12.2024 (BayMBI Nr. 665). Ziffer 1.3 und 6 VVöA.</p>

B. Baumaßnahmen

Übersicht der nationalen Wertgrenzen für Vorhaben der Kommunen:

Direktauftrag	<p>bis einschließlich 250.000 € (ohne Umsatzsteuer)</p> <p>(Befristet bis 31.12.2029 für alle Beschaffungen)</p>	<p>Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31.07.2018, geändert durch Bekanntmachung vom 27.12.2024 (BayMBI. Nr. 2025 Nr. 11). Ziffer 1.2.1 und 7.</p>
Freihändige Vergabe	<p>Voraussichtlicher Auftragswert bis einschließlich 1.000.000 € (ohne Umsatzsteuer)</p> <p>(Befristet bis 31.12.2029 für alle Beschaffungen)</p>	<p>Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31.07.2018, geändert durch Bekanntmachung vom 27.12.2024 (BayMBI. Nr. 2025 Nr. 11). Ziffer 1.2.2 und 7.</p>
Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	<p>≤ 1.000.000 €</p>	<p>Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31.07.2018, geändert durch Bekanntmachung vom 27.12.2024 (BayMBI. Nr. 2025 Nr. 11).</p>

Übersicht der nationalen Wertgrenzen für Vorhaben staatlicher Einrichtungen:

Direktauftrag	<p>bis einschließlich 250.000 € (ohne Umsatzsteuer)</p> <p>(Befristet bis 31.12.2029 für alle Beschaffungen)</p> <p>Zur Wahrung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann beispielsweise eine Markterkundung formlos als Abfrage bei mehreren Anbietern, im Internet oder durch eine ex-ante-Veröffentlichung auf dem Bayerischen Vergabe- und Bekanntmachungsportal (BayVeBe) erfolgen.</p>	<p>Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) vom 24.03.2020, geändert durch Bekanntmachung vom 18.12.2024 (BayMBI. Nr. 665). Ziffer 1.6 und 6.</p>
Freihändige Vergabe (je Los)	<p>bis 1.000.000 € (ohne Umsatzsteuer)</p> <p>Auf die Veröffentlichungspflichten nach § 20 Abs. 3 und 4 VOB/A wird hingewiesen. ⁴§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VOB/A ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Auftragswert 25 000 € ohne Umsatzsteuer übersteigt.</p>	<p>Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) vom 24.03.2020, geändert durch Bekanntmachung vom 18.12.2024 (BayMBI. Nr. 665). Ziffer 1.7 und 6.</p>
Beschränkte Ausschreibung	<p>bis 1.000.000 €</p> <p>Auf die Veröffentlichungspflichten nach § 20 Abs. 3 und 4 VOB/A wird hingewiesen. ⁴§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VOB/A ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Auftragswert 25 000 € ohne Umsatzsteuer übersteigt.</p>	<p>Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) vom 24.03.2020, geändert durch Bekanntmachung vom 18.12.2024 (BayMBI. Nr. 665). Ziffer 1.7 und 6.</p>

Anmerkung zur Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb:

Auch bei der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb soll ein Wettbewerb die Regel sein. Der Auftraggeber bleibt grundsätzlich verpflichtet, mehrere Preisanfragen bzw. Angebote, in der Regel wenigstens drei, einzuholen (§ 12 Abs.2 UVgO).

Die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen VVöA trat am 24.03.2020 in Kraft.

Weitere Informationen unter www.vergabeinfo.bayern.de oder www.abz-bayern.de

4. Übersicht Vorarlberg

	Bauftrag (§ 5)	Lieferauftrag (§ 6)	Dienstleistung- auftrag (§ 7)	Besondere Dienstleistung (§ 151 f)
Unterschwellenbereich (§ 12)	< 5.382.000 €**	< 215.000 €**	< 215.000 €**	< 750.000 €
Direktvergabe (§ 31 (11) iVm § 46)	< 100.000 €***			
Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung (§ 31 (12) iVm § 47)	< 500.000 €	< 130.000 €	< 130.000 €	< 150.000 € (§ 151 (6))
Offenes Verfahren (§ 31 (2) iVm § 112)	immer möglich (§ 33)	immer möglich (§ 33)	immer möglich (§ 33)	spezielle Verfahrens- bestimmungen in § 151
Nicht offenes Verfahren <i>mit</i> vorheriger Bekanntmachung (§ 31 (3) iVm §§ 113, 123)	immer möglich (§ 33)	immer möglich (§ 33)	immer möglich (§ 33)	
Nicht offenes Verfahren <i>ohne</i> vorherige Bekanntmachung (§ 31 (4) iVm §§ 113, 122)	< 1.000.000 € (§ 43)	< 100.000 € (§ 43)	< 100.000 € (§ 43)	
Verhandlungsverfahren <i>mit</i> vorheriger Bekanntmachung (§ 31 (5) iVm §§ 114, 123)	Im USB immer möglich (§ 44 (1)) OSB siehe § 34			
Verhandlungsverfahren <i>ohne</i> vorheriger Bekanntmachung (§ 31 (6) iVm § 114, 122)	< 100.000 € (§ 44 (2) oder Gründe gemäß § 35)	< 100.000 € (§ 44 (2) oder Gründe gemäß § 36)	< 100.000 € (§ 44 (2) oder Gründe gemäß § 37)	
Wettbewerb (§ 32, § 45 iVm § 163)	-	-	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Offener Wettbewerb ▪ Nicht offener Wettbewerb ▪ Geladener Wettbewerb nur im USB 	
Abschluss einer Rahmen- vereinbarung (§ 31 (7))	Abschluss nur bei bestimmten Verfahrensarten möglich. (§§ 153 ff).			

* Paragraphenangaben beziehen sich auf das Bundesvergabe-gesetz 2018 in der jeweils gültigen Fassung. Diese Arbeitshilfe dient lediglich als Überblick und kann die Kenntnis der Bestimmungen des Bundesvergabe-gesetzes 2018 nicht ersetzen. Obwohl bei der Erstellung sorgfältig vorgegangen wurde, kann keine Gewähr übernommen werden.

** Die von der Europäischen Kommission festgesetzten Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren sind ab 01.01.2024 gültig (BGBl. II Nr. 405/2023).

*** Hinweis zur Direktvergabe:

Der genannte Auftragswert bleibt gemäß Schwellenwerteverordnung 2018 geändert per Verordnung der Bundesministerin für Justiz, BGBl II Nr. 405/2023 bis 31.12.2025 gültig.

5. Übersicht Vergaberecht des Kantons St. Gallen,
interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

Anzuwenden für alle Aufträge, die von Schweizer Projektpartnern vergeben werden.

Öffentliches Beschaffungswesen:

Schwellenwerte für die Wahl der Verfahren nach den internationalen Vereinbarungen.

Nach Art. 14 Abs. 2 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.11; abgekürzt VöB) richtet sich die Wahl des Verfahrens bei Aufträgen, die internationalen Vereinbarungen unterstehen, nach den im Amtsblatt des Kantons St. Gallen veröffentlichten Beträgen. Das Baudepartement veröffentlicht die Beträge jährlich.

Für die Jahre 2024 und 2025 gelten weiterhin folgende Schwellenwerte:

Auftraggeber, die dem WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8. Dezember 1994 (SR 0.632.231.422) unterstehen:

	Auftragswert in Franken netto (Auftragswert in Sonderziehungsrechten)		
Auftraggeber	Baufträge (Gesamtwert des Bauwerkes)	Lieferungen	Dienstleistungen
Kantone	8 700 000 (5 000 000)	350 000 (200 000)	350 000 (200 000)
Öffentliche Auftraggeber in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung	8 700 000 (5 000 000)	700 000 (400 000)	700 000 (400 000)

Auftraggeber, die dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens vom 21. Juni 1999 (SR 0.172.052.68) unterstehen:

	Auftragswert in Franken netto (Auftragswert in Euro netto)		
Auftraggeber	Baufaufträge (Gesamtwert des Bauwerkes)	Lieferungen	Dienstleistungen
Gemeinden	8 700 000 (6 000 000)	350 000 (240 000)	350 000 (240 000)
Private Unternehmen mit ausschließlichen oder besonderen Rechten in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung (einschließlich Drahtseilbahnen und Skiliftanlagen)	8 700 000 (6 000 000)	700 000 (480 000)	700 000 (480 000)

	Auftragswert in Franken netto (Auftragswert in Euro netto)		
Auftraggeber	Baufaufträge (Gesamtwert des Bauwerkes)	Lieferungen	Dienstleistungen
Staatliche Behörden und öffentliche oder private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs sowie im Bereich der Gas- und Wärmeversorgung	8 000 000 (5 000 000)	640 000 (400 000)	640 000 (400 000)
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschließlichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation	8 000 000 (5 000 000)	960 000 (600 000)	960 000 (600 000)

Zur Erinnerung: Nach Art. 14 Abs. 1 VöB richtet sich die Wahl des Verfahrens bei Aufträgen, die keinen internationalen Vereinbarungen unterstehen, nach dem Anhang zur VöB. Die Schwellenwerte im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich bleiben unverändert.

Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich:

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF netto)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF netto)	Bauarbeiten (Auftragswert CHF netto)	
			Baunebengewerbe	Bauhauptge- werbe
Freihändige Vergabe	unter 100 000	unter 150 000	unter 150 000	unter 300 000
Einladungsverfahren	unter 250 000	unter 250 000	unter 250 000	unter 500 000
offenes/selektives Verfah- ren	ab 250 000	ab 250 000	ab 250 000	ab 500 000

Für die Beantwortung von Fragen können sich Auftraggeber an die Rechtsabteilung des Baudepartementes wenden (Tel. 058 229 30 79).

Weitere Informationen können unter folgendem Link abgerufen werden:
<http://www.beschaffungswesen.sg.ch>.